

Himmel un Ääd e.V. (H&Ä e.V.)

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Himmel un Ääd“ (Kurzform: „H&Ä“).
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz e. V.
Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, das gesellschaftliche Miteinander im Stadtteil Schildgen (Bergisch Gladbach) zu fördern und durch vielfältige Angebote Menschen bei der Suche nach Antworten auf religiöse und soziale Fragen Hilfestellung zu geben, ihnen Orientierung nach christlichen Grundsätzen zu vermitteln, in Fragen von seelischer und sozialer Not aus christlichem Selbstverständnis zu helfen und ihnen dazu Räume zur zwanglosen Kommunikation und Beziehungsorientierung zu geben.

Der satzungsgemäße Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufbau und Betrieb eines Begegnungszentrums in Zusammenarbeit der evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Schildgen (Bezirk 2, evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen) und der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu Schildgen (Gemeinde in der Pfarreiengemeinschaft Bergisch Gladbach-West).

Die Angebote zur Erreichung des Vereinszwecks richten sich an alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildungsstand, sozialer Herkunft, politischer Einstellung, Nationalität und religiösem Bekenntnis.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Schaffung neuer Begegnungsmöglichkeiten für die Stadtteilbevölkerung und ihrer unterschiedlichen Gruppierungen.
2. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Lebensbegleitung, soziale Beratung und Hilfestellung / Hilfsangebote (Gespräche in geschützter Atmosphäre; selbständig und/oder Vermittlung).
4. Stärkung und Unterstützung von Eltern, Singles und Familien durch das Angebot eines kindgerechten Treffpunkts mit der Möglichkeit zum Spielen, sich auszutauschen und Gemeinschaft zu gestalten/erleben (Vermittlung von Hilfsangeboten, Informationsdrehscheibe).
5. Vernetzung von örtlichen gemeindlichen, ökumenischen, sozialen und gesellschaftlichen Aktivitäten und Akteuren unter Einbeziehung der örtlichen Vereine, Institutionen, Initiativen etc..

6. Vermittlung christlicher Werte und Glaubensinhalte.
7. Schaffung einer Informationsdrehscheibe / eines Informationszentrums für gemeindliche und gemeinwesenorientierte Angebote im Stadtteil.
8. Informations- und Diskussionsveranstaltungen.
9. Information und Sensibilisierung über „Eine-Welt-Thematik, -Arbeit und -Projekte“ durch Info-Material / Veranstaltungen / Vorträge / Diskussionen (gerechter und fairer Umgang mit den Menschen und Ressourcen dieser Welt).

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern werden bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Abfindungen gezahlt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person (z.B. Verein, Gesellschaft oder Körperschaft) werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert und diesen fördern will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund der Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme durch den Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, bedarf dies keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres und muss mindestens drei Monate vor dem Ende des betreffenden Kalenderhalbjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden (entscheidend zur Fristwahrung ist der Eingang des Schriftstücks beim Vorstand).

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Solange die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 5,-Euro pro Monat.

Dieser Betrag gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Es steht den Mitgliedern frei, höhere Beiträge / Spenden zu entrichten.

Zahlbar ist der sich so ergebende jeweilige Jahresbeitrag kalenderjährlich per dem Verein erteiltem Lastenzug bis spätestens 30. April eines jeden Jahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied

Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen (zur Fristwahrung siehe oben; Eingang der Berufung beim Vorstand).

Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ist diese Frist eingehalten, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Zusätzlich gilt zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, dass mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen: der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie vorzugsweise die Vorstandsmitglieder für Finanzen/Kasse sowie Vereinsadministration/ Mitgliederbetreuung (Schriftführer).

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung und insbesondere die dort gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer oder bedarfsweise von einem in der Mitgliederversammlung beauftragten Vereinsmitglied als Protokollführer schriftlich protokolliert.

Das Protokoll wird vom Protokollführer sowie vom die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied unterschrieben.

Das unterschriebene Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht (z.B. durch Angabe, wo das Protokoll zur Einsicht ausliegt oder durch Aushang im Begegnungszentrum).

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
4. Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme der Revisionsberichte über den Vorzeitraum.
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages inkl. der Zahlungsmodalitäten.
6. Abschließende Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen dessen Vereins-Ausschluss durch den zugrunde liegenden Vorstandsbeschluss.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Durchführung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes Vereinsmitglied gemäß §4 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Vertreter, bzw. die Vertreterin der jeweiligen juristischen Person hat seine/ihre Legitimation zur Vertretung in geeigneter Form nachzuweisen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese schriftliche Vollmacht muss von dem Mitglied, das sie erteilt hat, eigenhändig unterschrieben sein und ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstandsmitglied vorzulegen, das die Versammlung leitet.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.

Anträge von Mitgliedern sind zulässig, wenn sie mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich vorlagen oder der Vorstand den zu einem späteren Zeitpunkt vorgebrachten Antrag zulässt. Anträge des Vorstandes sind zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Über die Behandlung von später vorgebrachten Vorstandsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus sieben Personen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.

Die Alleinvertretungsvollmacht jedes Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,- € verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung durch Vorstandsbeschluss einzuholen.

Nur volljährige Vereinsmitglieder (natürliche Person) können Vorstandsmitglied werden. Wiederwahl ist möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden sowie vier weitere Mitglieder.

Je ein Vorstandsmitglied wird von den Gemeindeleitungen der evangelischen Andreas-Gemeinde Schildgen sowie der katholischen Pfarrei Herz Jesu in Schildgen berufen und in den Vorstand entsandt („Beisitzer“).

Die jeweils für eine neue Besetzungsperiode zu entsendenden Vorstandsmitglieder („Beisitzer“) werden dem amtierenden Vereinsvorstand so rechtzeitig namentlich benannt, dass sie in der Einberufung zur entsprechenden Mitgliederversammlung und der Bekanntgabe der zugehörigen Tagesordnung als neue Vorstandsmitglieder angekündigt werden können.

Der amtierende Vorstand informiert die beiden Gemeindeleitungen mindestens drei Wochen vor der Bekanntgabe der Tagesordnung über seine Absicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die zu entsendenden Vorstandsmitglieder („Beisitzer“) bedürfen zur Wirksamkeit ihrer Amtsführung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Diese ist gegeben, sofern nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen diese Bestätigung verweigert. Sollte die Bestätigung verweigert werden, beruft und entsendet die betroffene Gemeindeleitung eine andere Person, die zur Wirksamkeit ihrer Amtsführung nicht mehr der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die durch die Mitgliederversammlung bestätigten „Beisitzer“ werden mit Amtsantritt – sofern Sie es nicht schon sind – Vereinsmitglieder.

Sollte eine Kirchengemeinde von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch machen und dies dem Vorstand schriftlich kundtun oder nicht rechtzeitig eine namentliche Entsendung bekannt geben (siehe oben), wählt die Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied.

Im Vorstand sind folgende Aufgabenfelder durch Wahl der Mitgliederversammlung zu besetzen:

1. Vorsitzende(r),
2. Vereinsadministration/Mitgliederbetreuung („Schriftführer/in“)
3. Finanzen/Kasse („Kassenführer/in“)
4. Sponsoren/Kommunikation
5. Betrieb der Begegnungsstätte.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren (24 Monate) gewählt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in lädt zu Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter(in) und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden; sofern nicht anwesend, die der/des Stellvertreterin/s).

Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlichen Protokollen dokumentiert.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der zur Erledigung der laufenden Geschäfte berechtigt ist (der Geschäftsführer sollte vorzugsweise Vereinsmitglied sein). Dazu kann der Vorstand dem Geschäftsführer die erforderliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsführerordnung regeln.

Diese tritt durch die per Abstimmung herbeigeführte Bestätigung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbständig durch Berufung eines Vereinsmitgliedes aus Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechend geeignete ziel- und zweckgerichtete Satzungsänderungen eigenständig durchzuführen.

Die ggf. insoweit geänderte Satzung ist den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren (24 Monate); Wiederwahl ist zulässig.

Deren Aufgaben sind die Rechnungs- und Kassenprüfung inkl. Vorstellung der Ergebnisse auf der Mitgliederversammlung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Schildgen und an die evangelische Andreasgemeinde Schildgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sollte ein Spendengeber seine Spende unter dem Vorbehalt des Zustandekommens bzw. der Realisierung des Vereinszweckes gegeben und für den Fall des Nichtzustandekommens eine alternative gemeinnützige Zweckbindung vorgegeben haben, ist vor Zufall des restlichen Vereinsvermögens an die beiden Kirchengemeinden entsprechend zu verfahren.

Die vorstehende Satzung (Satzungsänderung) wurde in der 1. außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. September 2013 in Bergisch Gladbach / Schildgen, Schüllenbusch 2, beschlossen.

gez. Achim Rieks
Vereinsvorsitzender

gez. Antje Rinecker
Stellvertretende Vereinsvorsitzende